

RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 3334-01/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956
(41. Gehaltsgesetz-Novelle)
und das Nebengebührenzulagen-
gesetz geändert werden;
Stellungnahme

Wasserbauer
Z1 GESETZENTWURF
37 GE/19 83

Datum: 20.07.1983

Verteilt 1983-10-20 *Fromer*

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Der Rechnungshof beeckt sich, in der Anlage 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer
41. Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 zu übermitteln.

Anlagen

Wien, 1983 10 19

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blaeske



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

ZI 3334-01/83

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956
(41. Gehaltsgesetz-Novelle)
und das Nebengebührenzulagen-
gesetz geändert werden;
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
1014 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens,
GZ 921.000/2-II/1/83, vom 19. September 1983, und
nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Grundsätzlich erscheint im Hinblick auf die Bedeutung
des gegenständlichen Entwurfes die Begutachtungsfrist
als unangemessen kurz, so daß eine eingehende Ausein-
andersetzung mit dem Gegenstand nicht möglich ist.

Die im Vorblatt zu den Erläuterungen angegebenen
Kostenschätzungen sind zu wenig genau aufgeschlüsselt,
um die finanziellen Auswirkungen einzelner bedeutsa-
merer Maßnahmen beurteilen zu können. In diesem Zu-
sammenhang wird auf den Ministerratsbeschuß vom
7. Feber 1950 hingewiesen, wonach jedem Gesetzes-
entwurf eine nachvollziehbare Kostenberechnung an-
zuschließen ist. Auch die im Vorblatt gewählte Dar-
stellungsweise der Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen

- 2 -

Vorjahr ist nach Ansicht des RH nicht geeignet, die gesamten Mehrkosten für 1983 bis 1987 der im Vorblatt beschriebenen Maßnahmen auf einen Blick zu erkennen.

Hinsichtlich der zahlreichen, oft bis in letzte Einzelheiten gehenden Neuregelungen und Abänderungen, insb aber auch Verweisungen, erhebt sich die Frage, ob solche gesetzlichen Bestimmungen für den Normadressaten noch lesbar, verständlich und handhabbar sind und demnach im Bereich der Vollziehung nicht Schwierigkeiten erwarten lassen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zum Art I Z 22:

Im § 82 c Abs 2 werden den Dienstzulagen Richtfunktionen zugewiesen. Gem Abs 3 hat jedoch der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung zu bestimmen, welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den Dienstzulagengruppen gem Abs 2 zuzuordnen sind. Dabei ist auf die im Abs 3 angeführten Merkmale Rücksicht zu nehmen. Diese Verordnungsermächtigungen erscheinen im Hinblick auf die im Entwurf der Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 nicht geregelte Abgrenzung zwischen Betriebs- und Verwaltungsdienst verfassungsmäßig bedenklich. Das verwaltungsbehördliche Handeln muß nämlich durch Gesetz so vorbestimmt sein, daß die Übereinstimmung der Verwaltungsakte mit dem Gesetz überprüfbar ist. Dieser Forderung entspricht nach Ansicht des RH jedoch § 82 c Abs 3 des Entwurfes nicht.

- 3 -

Die Vielzahl der Dienststellen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung kann wohl in Betriebs- und Verwaltungsdienst eingeteilt werden, die genaue Zuordnung sollte jedoch auch dem Gesetzgeber und nicht der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben. Die zu erlassenden Verordnungen gem § 82 c Abs 3 wären im vorliegenden Fall gesetzesergänzend und bedürften daher einer verfassungsrechtlichen Grundlage. Dies insb auch deswegen, weil die Grenzen zwischen Betriebs- und Verwaltungsdienst fließend sind. Besonders die Direktionen wie auch die Generaldirektion haben sowohl Hoheitsaufgaben (Post- bzw Fernmeldebehörde I. und II. Instanz) als auch zahlreiche betriebliche Aufgaben zu erfüllen. Zur einwandfreien Klarstellung der Abgrenzung wäre somit eine positivrechtliche Regelung durch den Gesetzgeber unerlässlich.

Überdies erscheint es dem RH unsystematisch, daß § 82 c Abs 2 des Entwurfes bei der Aufzählung der Richtfunktionen, die den Dienstzulagengruppen zugeordnet werden, im Gegensatz zur Anlage 1 Z 30 bis 38 des Entwurfes einer Novelle zum Beamten- dienstrechtsge setz die Bediensteten des Fernmelde- baus nicht erwähnt. Im Fernmeldebaudienst waren im Jahresdurchschnitt 1982 rd 10 000 Bedienstete tätig, während lt der Aufzählung des in § 82 c Abs 2 einbezogenen Fernmeldebetriebsdienst lediglich 8 000 Bedienstete beschäftigt waren. Da die Dienstzulage einen wesentlichen Bestandteil des Bezuges darstellt, ist eine Zuordnung dieser Dienstgruppe zu den Dienstzulagenkategorien lediglich im Verordnungsweg gem § 82 c Abs 3 auch aus diesem Grunde bedenklich.

- 4 -

Die lückenhafte Aufzählung sämtlicher vom neuen Besoldungsschema erfaßten Verwendungen gibt zu Zweifeln hinsichtlich der im Vorblatt zu den Erläuterungen angegebenen Mehrkosten Anlaß. Es bleibt unklar, ob diese Kostenschätzung nur die im Entwurf zum Beamtendienstrechtsgesetz und Gehaltsgesetz erwähnten oder auch die noch durch Verordnung zu bestimmenden Verwendungen umfaßt. Im letzteren Fall bleibt die Frage, welche der über 700 Verwendungen des "Katalogs" durch Verordnungen in welchem Jahr den neuen Besoldungsgruppen zugeordnet werden. Durch diese Verordnungsermächtigungen bleibt die Höhe der Mehrkosten weitgehend dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen.

Durch die Herausnahme des Verwaltungsdienstes aus dem neuen Besoldungsschema wird überdies der Anreiz noch geringer, einen Dienstposten in den Direktionen oder in der Generaldirektion anzustreben. Es ist daher zu befürchten, daß bezüglich des Personals der Zentralstellen der Post- und Telegraphenverwaltung eine negative Auslese eintritt.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

Wien, 1983 10 19

Für den Präsidenten:

S c h w a b

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Blasche